

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

### für Anhalt und Thüringen.

№. 404 Jahrg. 215

Einzelpreis 2 Mark

**Bezugspreis:** monatlich 12 M. — mit Zustellung, Bestellungen nehmen alle Adressen, Postämter, Buchhändler und unter Nachnahme entgegen.  
**Verlagsanstalt:** Halle-Seele: Leipziger Straße 61/62, Fernruf Central 7801.  
 über 7 Uhr an Redaktion 5609 und 5610. — Postfach 5609, Leipzig 20 1921.

**Abend-Ausgabe**  
**Dienstag, 29. August 1922**

**Anzeigenpreis:** Die Spalte, 94 mm breit mm-Standardpreis 8.—. Die Spalte, 90 mm breite mm-Standardpreis 6.—. Ablesen nach Carl, Einheitspreis Halle-Seele.  
**Geschäftsstelle:** Berlin: Bernauer Str. 30, Fernruf Amt Kurfürst Nr. 4080  
 Elster Berliner Schriftleitung. — Derive a. Druck von Otto Hilde, Halle-Seele.

# Man berate!

Berlin - London - Paris. — Ein Vorschlag der deutschen Regierung: Amerika soll Deutschlands Finanzen kontrollieren!

## Überall Besprechungen

**p. Berlin, 29. August.**  
 Raut Morgenblättern hat der Reichs-Tagler die für alle Reichstagsfraktionen am Donnerstag abend zu einer Besprechung eingeladen. Die Vorsitzenden sollen über den augenblicklichen Stand der Außenpolitik sowie über die Regierungsmaßnahmen unterrichtet werden.

**w. Paris, 29. August.**  
 Die Mitglieder der Reparationskommission, nämlich die Delegierten und stellvertretenden Delegierten von Frankreich, Belgien, England und Italien haben gestern nachmittags öffentliche Besprechungen in vier Gruppen abgehalten. Am Donnerstag vormittag wird im Einverständnis mit dem Vorsitz des Präsidenten Millerand abgehalten werden.

Nach einer Spasmeditation aus London berichtet dort Lloyd George wieder heute eine Unterredung mit dem Gouverneur Cox haben und später zusammen mit dem Obersten Doule aus Belgien einziehen.

**w. London, 29. August.**  
 Lloyd George ist heute nach London zurückgekehrt, um in einer Sitzung des Kabinettsauschusses für die Handelspolitik der Regierung den Vorschlag zu führen. In dieser Sitzung kommt unter anderem auch die Frage der Arbeitslosigkeit während des Winters zur Erörterung. Nach Beendigung der Sitzung wird Lloyd George wieder auf's Land zurückziehen.

## Kontrolle durch Amerika

**Paris, 29. August.**  
 Die letzte Lösung des Moratoriumproblems, um eine unabhängige Aktion der französischen Regierung zu vermeiden, behält wie der „New-York Herald“ meldet, darin, daß die deutschen Finanzen durch eine Kommission kontrolliert werden, in der vor allem Amerikaner vertreten sein sollen, in der Frankreich aber keine Stimme hätte. Dem genannten Blatt zufolge würde dieser Vorschlag von der deutschen Regierung abgelehnt werden, die ihn überdies unterkreuzt habe, der ihn feierlich gegen in einem langen Vortrag vor den Mitgliedern der Reparationskommission entwidmete. Es wäre der Wunsch der deutschen Regierung, daß diese Kommission, die hauptsächlich aus Amerikanern bestehen sollte, die deutschen Finanzen kontrollieren, insbesondere alle Ausgaben und auch Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Mark prüfe. Bradburn behauptete, daß der Vortrag, den er gestern hielt, zur Klärung der Verhältnisse der Reparationskommission führte. Er betonte die den Vorschlag als die beste Lösung, die von Frankreich und den anderen in der Reparationskommission vertretenen Völkern angenommen werden könnte. Der „New-York Herald“ behauptet, daß diese Lösung aus dem Franzosen nicht völlig unannehmbar sei. Er behauptet ferner, daß Bradburn eine Kontrolle der deutschen Finanzen durch einen Ausschuss amerikanischer Bankiers vorge schlagen habe, sei nicht richtig. Ein dritter Vorschlag für die Reparationskommission nicht unterbreitet worden, auch nicht veröffentlicht.

Das „Journal de Paris“ ist der Ansicht, daß auch der in der „New-York Herald“ erwähnte Vorschlag Bradburns tauglich sei.

## Der Feindbund und die Kriegsschuldigen

Die Entente verzögert auf weitere Verfahren und behält sich alle Rechte vor.

**w. Berlin, 29. August.**  
 Der deutsche Vorschlag ist in der Kriegsschuldigenfrage eine Note zugegangen, in der die alliierten und assoziierten Regierungen in längeren Ausführungen umgibt die Entwidlung der Kriegsschuldigenfrage nach dem Berliner Vertrag bis zur Urteilsung der ersten 10 Fälle durch das Reichsgericht in Leipzig, einer kurzen Besprechung unterbreitet. Schon enthält die Note eine Kritik an dem Verfahren des Leipziger Gerichtshofes selbst und demangelte die ungenügenden Anstrengungen des Gerichts zur Ermittlung der Schuldigen und die Wiederholung der Urteile. Hierdurch kommen die Alliierten zu dem Schluß, daß die deutsche Regierung ihre Bestrebungen, sich und Lloyd Austin zu überwinden, in der Frage haben und erklären, daß sie noch jetzt die deutsche Strafverfahren der vor dem Leipziger Gerichtshof nicht erzieltenen Befriedigung völlig außer Betracht lassen wollen. Sie würden infolgedessen alle ihnen fruchtbringend gegenüber und zeitlich zuzuführenden Rechte wieder aufnehmen aber sich vorbehalten, insbesondere bestehen sie sich vor, selber nötigenfalls im Zivilverfahren die Kriegsschuldigen zu verfolgen.

Dieser bemerkt B. L. B. Die Vorkonferenz hat sich in dieser Note, die übrigens von der Gesamtheit der alliierten Regierungen ausging, in der Bewertung des Verfahrens und der

fällig erfolgt sei. Er bemerkt dazu: Es sei nicht zu bemerken, daß diese beiden Anträge von der französischen Regierung ernsthaft geprüft werden, die auch überzogen von dem Geiste größter Bescheidenheit befehle sei.

Wie die „Information“ meldet, hat der belgische Delegierte Delacroix Duloit nach der gestrigen Sitzung der Reparationskommission eine Stellung vorgebracht, wie sie geteilt der „Times“ als persönliche Anregung veröffentlicht hat. Die Reichsbank soll durch monatliche Zahlungen einen gewissen Goldbestand, der einen Wert von 20 Millionen Goldmark darstellt, nach einer alliierten Bank in London, z. B. der Bank of England, diese Bank würde der belgischen Regierung gleichwertige Kredite zur Verfügung stellen. Das deponierte Gold würde Eigentum der Reichsbank bleiben bis zur vollständigen Lösung der Frage der interalliierten Schulden und der deutschen Schuld.

**London, 27. August.**  
 Der amerikanische Finanzmann Bradburn erklärte gestern bei einer Besprechung über die Entschuldigungsfrage, daß seine Beobachtungen in Frankreich ihn davon überzeugt hätten, daß die französische Staatsbankrotte die Entente als bedrohlich betrachten. Man beschloß sich in Frankreich damit, man zu einer direkten Verständigung mit Deutschland kommen könnte.

Er fügte, sagte Bradburn, daß dem unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege stehen. Einerseits ist der wirtschaftliche Verfall Deutschlands so weit vorangeschritten, daß es nur wenig anbieten kann, was sofort produktiv sein könnte; andererseits hat Frankreich seinen eigenen Regierungskredit so fast für die Entschuldigungsarbeiten in Anspruch genommen, daß es sich einer höheren Schuld von 90 Milliarden Franken gegenübersehen.

Man glaubt vielfach, daß es die Pflicht der amerikanischen Regierung sei, in der politischen Situation Europas zu intervenieren. Es ist die allgemeine Ansicht, daß wir demgegenüber die Schulden an Amerika als Druckmittel benutzen sollten, um unteren Schuldenterritorien eine vernünftige Politik vorzuschreiben. Die Zeit, daß England trotz der französischen Schuld an England in dieser Beziehung so wenig Erfolg hat, läßt mich daran zweifeln, ob es Amerika lieblich wegen seiner Position als Gläubigerentente möglich wäre, Europa eine Politik zu diktiert. Amerika fällt im übrigen auch keine Meinung, bis zu nun.

## Bedingte Hilfe der Internationale

Der Sekretär des internationalen Gewerkschaftsbundes Fineman erklärte gegenüber dem Vertreter einer Parlamentskommission in der politischen Situation Europas zu intervenieren. Es ist die allgemeine Ansicht, daß wir demgegenüber die Schulden an Amerika als Druckmittel benutzen sollten, um unteren Schuldenterritorien eine vernünftige Politik vorzuschreiben. Die Zeit, daß England trotz der französischen Schuld an England in dieser Beziehung so wenig Erfolg hat, läßt mich daran zweifeln, ob es Amerika lieblich wegen seiner Position als Gläubigerentente möglich wäre, Europa eine Politik zu diktiert. Amerika fällt im übrigen auch keine Meinung, bis zu nun.

## Die neue Städteordnung

Von Bürgermeister i. R. Duesch in Halle (Saale). (Unterlassene Redaktion verboten.)

Der Entwurf zur neuen preussischen Städteordnung nach den Entschuldigungen des Landtages liegt gegenwärtig dem Staatsrat zur Bescheidigung vor und wird demnächst in Reichweite, wenn nicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten durchgreifende Veränderungen bedingen. Der preussische Städteordnung und der Reichsstadtordnung sind darüber bereits verhandelt. Alsdann wird die revidierte Städteordnung vom 30. Mai 1853, erfüllt vom Geiste des Freiherrn vom Stein, ihr Ende haben, die Verhaltung der Städte im republikanisch-demokratischen Sinne geführt werden, wenigstens die Grundgedanken erhalten geblieben sind. Steins Werk, die alte Städteordnung, ist und bleibt eben ein Musterstück, obwohl auch dieses den durch die Nachfolge veränderten Verhältnissen einzurechnen. Selbstverständlich ist von Jahren in einigen Teilen verbesseerfähig erachtet.

Die alte Städteordnung hat 85 Paragraphen, die neue weit über 133 auf.

Es würde zu weit führen, unter den berechtigten kleineren Wirtschaftsberechtigten der Kreise der Städteordnungs-Entwurf in einzelne zu erklären; deshalb soll nur das Bedeutungsvolle, Willenswerte vortragen werden.

Jede Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung gesetzlich obliegender, Trennung ihrer Aufgaben oder der ihr vom Reich oder Staat zur Ausführung übertragenen Aufgaben. Zur Gemeinde, die die nach ihrer geltenden Städteordnung Stadtrecht besitzen haben, gelten als Städte. Streitigkeiten darüber werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Städte können auf Antrag zu Landgemeinden, solche zu Städten erklärt werden nach Anhörung der zuständigen Stellen. Auf Verlangen des Staatsministeriums kann eine Stadt mit anderen Gemeinden oder Teilen derselben vereinigt werden. Einwohner eines Stadtebietes ist, wer in der Stadt seinen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Die Gesamtheit der Einwohner ist Träger der öffentlichen rechtlichen Gewalt der Stadt. Das Bürgerrecht besteht in dem Wahlrecht und der Mitwirkbarkeit zur Gemeindevertretung sowie in der Befähigung zur Übernahme städtischer Ehrenämter. Vom Bürgerrecht sind ausgeschlossen: entmündigte, unter Vormundschaft und wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellte Personen, solche, denen die bürgerlichen Ehrenrechte erlangt und außerdem die, welche sich weigern, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Die Bürgerpflicht äußert ihren Willen unmittelbar durch die ihr vorbehaltenen Wahlen, mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe der Stadt. Die letzteren bestehen aus Gemeindevertretung (Stadtratsversammlung) und Gemeindevorstand (Magistrat oder Bürgermeister).

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

**Dollar: 1425 nach 1400**

## Recht abgeurteilt worden seien und die erkannten

Stützen dem deutschen Vorkriegsstand entsprechen hätten. Dieser von maßgebender englischer Seite herrührenden Vertrauensfrage bezieht kein Wort auszusprechen zu werden. Das Reichsgericht steht in seiner lebensfähigen Unparteilichkeit über den in der Note enthaltenen Vorwürfen. Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit wird die deutsche Regierung sich, wie wir hören, die zuständigen Stellen bereits in Verhandlung eingeleitet, an denen auch der Oberreichsanwalt beteiligt sein wird.

## Die neue Städteordnung

Von Bürgermeister i. R. Duesch in Halle (Saale). (Unterlassene Redaktion verboten.)

Der Entwurf zur neuen preussischen Städteordnung nach den Entschuldigungen des Landtages liegt gegenwärtig dem Staatsrat zur Bescheidigung vor und wird demnächst in Reichweite, wenn nicht erhebliche Meinungsverschiedenheiten durchgreifende Veränderungen bedingen. Der preussische Städteordnung und der Reichsstadtordnung sind darüber bereits verhandelt. Alsdann wird die revidierte Städteordnung vom 30. Mai 1853, erfüllt vom Geiste des Freiherrn vom Stein, ihr Ende haben, die Verhaltung der Städte im republikanisch-demokratischen Sinne geführt werden, wenigstens die Grundgedanken erhalten geblieben sind. Steins Werk, die alte Städteordnung, ist und bleibt eben ein Musterstück, obwohl auch dieses den durch die Nachfolge veränderten Verhältnissen einzurechnen. Selbstverständlich ist von Jahren in einigen Teilen verbesseerfähig erachtet.

Die alte Städteordnung hat 85 Paragraphen, die neue weit über 133 auf.

Es würde zu weit führen, unter den berechtigten kleineren Wirtschaftsberechtigten der Kreise der Städteordnungs-Entwurf in einzelne zu erklären; deshalb soll nur das Bedeutungsvolle, Willenswerte vortragen werden.

Jede Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwaltung gesetzlich obliegender, Trennung ihrer Aufgaben oder der ihr vom Reich oder Staat zur Ausführung übertragenen Aufgaben. Zur Gemeinde, die die nach ihrer geltenden Städteordnung Stadtrecht besitzen haben, gelten als Städte. Streitigkeiten darüber werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Städte können auf Antrag zu Landgemeinden, solche zu Städten erklärt werden nach Anhörung der zuständigen Stellen. Auf Verlangen des Staatsministeriums kann eine Stadt mit anderen Gemeinden oder Teilen derselben vereinigt werden. Einwohner eines Stadtebietes ist, wer in der Stadt seinen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Die Gesamtheit der Einwohner ist Träger der öffentlichen rechtlichen Gewalt der Stadt. Das Bürgerrecht besteht in dem Wahlrecht und der Mitwirkbarkeit zur Gemeindevertretung sowie in der Befähigung zur Übernahme städtischer Ehrenämter. Vom Bürgerrecht sind ausgeschlossen: entmündigte, unter Vormundschaft und wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellte Personen, solche, denen die bürgerlichen Ehrenrechte erlangt und außerdem die, welche sich weigern, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Die Bürgerpflicht äußert ihren Willen unmittelbar durch die ihr vorbehaltenen Wahlen, mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe der Stadt. Die letzteren bestehen aus Gemeindevertretung (Stadtratsversammlung) und Gemeindevorstand (Magistrat oder Bürgermeister).

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.

Die Stadtratsordnungen werden von den Bürgern gewählt. Die Mindestzahl der erlerien beträgt 11, die Höchstzahl 99. Die Stadtratsordnungen sind bei der Abstimmung an formeller Verpflichtung gebunden. Für Ausübung des Wahlrechts ist der Bürgerliche maßgebend. Durch Urteilsbescheid kann einmündig tätigen Bürgern die notwendigen Voraussetzungen und der entgangene Arbeitsdienst erklärt werden. Kaufschluß dafür ist anständig. Die Wahl zur Stadtratsordnungen-Vermittlung ist unmittelbar und geheim und zwar an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetage. Sie erfolgt auf der Zahl. Die Stadtratsordnungen werden vom Vorsitzenden, nach allgemeinen Remonibus von dem Bürgermeister eingeführt und durch Sanction der auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Nach der Remonibus beruft der Bürgermeister die Stadtratsordnungen zur Sitzung ein. Annahm der gewählten Stadtratsordnungen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung muß mit Ausnahme von dringenden Fällen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Stadtratsordnungen-Vermittlung kann Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, wenn mehr als die Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind öffentlich, für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Stadtratsordnungen-Vermittlung erläßt.





**Modernes Theater**  
Am 30. August abends  
**Ehren- und Abschiedsabend**  
von  
**Kathe Hagedorn — Kurt Schreiber.**  
**Saalschloss-Brauerei.**  
Morgen Mittwoch von 7 Uhr an  
**Großer Ball.**  
Fr. Winkler.

**Berghotel „Edelacker“**  
Frayburg a. U.  
Jeden Sonntag-Nachmittag  
**Künstler-Konzert,**  
abends **Moderne Tänze** in der  
**Tanz-Diele.**  
— Zimmer mit und ohne Pension. —

**Von der Reise zurück.**  
**Dr. med. Lahmann,**  
prakt. Arzt und Geburtshelfer.  
Marlstraße 7 Fernspr. 1021.  
Sprechstunden 9-11 und 4-6.



**Breslauer Messe**  
19 3.6. SEPT. 22  
**Allasch**  
„Alina“  
die Marke für Kessel!  
Ernst Reuschel & Co., Leipzig-Bu. X.  
Geogr. 1855. Fernspr. 29 939.

**Holland-Amerika-Linie**  
Regelmäßiger Passagierdienst  
mittels erstklassiger Schnell-  
dampfer  
**Rotterdam - Newyork**  
über Boulogne-sur-mer und Plymouth.  
**Rotterdam - Cuba - Mexico**  
über Antwerpen, Boulogne-sur-mer,  
Santander, La Coruna, Vigo.  
Vertreter:  
**Halle a. S., G. Vester, G. m. b. H.,**  
Bahnspeidition,  
Deltischerstraße 5. Fernspr. 7901.

**Zeitungs-Ausschnitte-Büro**  
Ludwig Krelchaf, Leipzig-Schö.  
Gegründet 1897 Fernsprecher 8288  
liefert ständig für Archive, Konsulate,  
Behörden, Verbände, Genossenschaften,  
Syndikate, Gelehrte, Statistiker, Redakteure,  
Zeitschriften, Verleger:  
**Original - Zeitungs - Ausschnitte**  
aus der großen, maßgebenden Tagespresse,  
Provinzialblättern, Zeitschriften, Wochen- und  
Monatsblättern, illustrierten Zeitungen,  
Handelskammerberichten, Fachzeitschriften, usw.

**Für Propagandazwecke**  
welche ich täglich aus dem ganzen Deutschen  
Reiche: Neubauten, Projekte, Brände, Ge-  
schäftsöffnungen, Verkäufe, Neugründungen,  
aller Art, sowie alle direkte Verbindungen  
zwischen Konsument u. Produzent umgehend  
arrangiert werden kann  
— Postcheck Leipzig 54988. —

**ROYAL MAIL LINE**  
THE ROYAL MAIL STEAM PACKET COMPANY  
Regelmäßiger beschleunigter Post-, Passagier- und Frachtdampferdienst  
**Hamburg - New York**  
Postdampfer „Orduna“ 30. August || Postdampfer „Orepan“ 13. Sept.  
Vorzügliche Einrichtungen für Passagiere 1., 2. und 3. Klasse.  
**Brasilien - La Plata**  
von Southampton  
Postdampfer „Avon“ 8. September || Postdampfer „Almanzora“ 23. Sept.  
Regelmäßiger Frachtdampfer-Dienst von Hamburg nach  
Brasilien - Westindien - Westküste Amerikas.  
Nähere Auskunft erteilen:  
**ROYAL MAIL LINE, G. m. b. H., Hamburg,**  
Alsterdam 39. Telefon: Nordsee 4030.31, Elbe 1285  
sowie deren Agenten: in Halle a. S.: G. Vester, G. m. b. H., Bahnspeidition,  
Deltischer Straße 5. Fernsprecher 7901.

**Krim.-Detektiv**  
ehemal. Beamter der  
deutschen Kriegsfliegerschule  
mit Sachkenntnis  
Spezialgebungen (Ege-  
schuldungsmat., Auf-  
für u. Diebstahl, etc.)  
alle Verurteilungen.  
**Detektiv-Büro**  
H. Pretsch, Halle-Trösch,  
Telefon 4083.

Buchführung übernahm  
Quinque, Halle, Georgstr. 11

**Zahn-Praxis**  
v. Neeringer, Frau  
Halle (Saale),  
Marlstr. 11.  
Sprechzeit:  
9-1 Uhr und 3-6 Uhr.

Gutes dauerhaftes Gummi-  
band für Strumpfbänder  
kauft man bei H. Schmees  
Nachfolger, Gr. Steinstr. 84.

**Hartholz-Parkett**  
Liefert und verlegt  
preiswert  
**Parkett-Hörmann**  
Halle-S., Sternstr. 8.  
Fernspr. 3631 u. 6849.

**Tafeldeck- u. Servierkurse**  
inkl. Servierunterricht, Epienfolge bei Tisch, Tafeldekoration,  
Getränkekunde, Körperhaltung, Servieren, Aufkandeleber usw. für  
i. Damen, Frauen und Mädchen beginnen  
**Montag, den 4. September, Or. Ulrichstr. 63 II.**  
Tages- und Abendkurse. — Anmeldungen und alles Nähere Tafeldeck-  
**Frau Bertha Linke, Fachlehrerin.**

**Bekanntmachung.**  
Mit Wirkung vom 1. September 1922 sind die hahnsmittigen Stoffab-  
gebühren für die An- und Abfuhr von Fracht-, Eis- und Erzeugnissen wie  
folgt festgelegt:  

Gewicht	Frachttarif			Eis tariff		
	Gewicht	Entfernung	Gewicht	Entfernung	Gewicht	Entfernung
1-25 kg	1, 3, 2, 3	3, 2, 3	1, 3, 2, 3	3, 2, 3	1, 3, 2, 3	3, 2, 3
25-50 kg	3, 2, 3	2, 3, 3	3, 2, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3
50-100 kg	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3
je weitere 50 kg	3, 2, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3	2, 3, 3

  
Halle a. d. S., den 29. August 1922  
Eisenbahn-Verkehrsamt.

**Otto Thiele**  
Buch- u. Kunstdruckerei  
Halle a. S., Leipzigerstr. 6/2  
Telefon 7901

**Wirksame Werbeprospektive**  
für  
**Handel, Gewerbe  
und Industrie**

**Einfamilien-Wohnhaus**  
mit schönem Garten zu kaufen gesucht.  
Elegante 2. Etagewohnung, 3 Zimmer mit Zubehör  
in der schönsten Wohngegend (Mittelteil) wird zur  
Verfügung gestellt. Angebote unter Z. 7808 an  
die Geschäftsstelle d. Bta.

Aus der Verrechnungsabteilung  
**Fr. v. Rein, Osmünde bei Gröbers,**  
empfehlen wir:  
**Original  
Mahdorfer Roggen**  
einger. D.S.G.-Schmacks  
wintertrocken, lagerfähig, ziemlich feinfrei,  
hochertragsreich. In den Sortenverläufen des  
Vanderverkehrs seitens Halle 1921 sind der  
Mahdorfer Roggen unter 12 Sorten  
mit 76,25 Bt. Körner je ha an  
erster Stelle.  
**Original Mahdorfer  
Dicktopf - Winterweizen**  
einger. D.S.G.-Schmacks,  
hat sich am im letzten harten Winter als  
absolut wintertrocken  
erwiesen, zeigt an den ertragsreichen  
Dicktopfständen und ist sehr lagerfähig.  
Der Winterweizen wird gegen Steinbrand  
lauffähig abseht abgeleitet.  
Sortenbeschreibungen, auch weiterer fähigen  
Judien, Weizen und Broden auf Anfrage.  
**Selecta Pflanzenschutz, G. m. b. H.,**  
Langenleina am Park.

**gute Weißweinflaschen**  
zum Preise von M. 6.50 das Stück.  
**Johannes Grün, Rathausstr. 7.**  
Weinhandl.

**2 elektr. Lieferungswagen**  
für 120 Volt, fabrikmäßig, „Elite“, ver-  
fertigt in Amerika, Reichweite u. Kraftwagen-  
m. b. S., Leipzig-Gitterstr., Kolonialstr. 73-74.  
Telefon 24 175.

Verkauf: 1. fette Kurab-Gänse, 2. Feld-  
hühner, 3. fette Enten, 4. fette Gänse, 5. fette  
1. 1000 Hühner, 2. 1000 Enten, 3. 1000 Gänse,  
4. 1000 Ferkel, 5. 1000 Lämmer, 6. 1000  
Schweine, 7. 1000 Kalber, 8. 1000 Kühe,  
9. 1000 Pferde, 10. 1000 Stiere, 11. 1000  
Schaf, 12. 1000 Ziegen, 13. 1000 Schweine,  
14. 1000 Kalber, 15. 1000 Kühe, 16. 1000  
Pferde, 17. 1000 Stiere, 18. 1000 Schaf,  
19. 1000 Ziegen, 20. 1000 Schweine,  
21. 1000 Kalber, 22. 1000 Kühe, 23. 1000  
Pferde, 24. 1000 Stiere, 25. 1000 Schaf,  
26. 1000 Ziegen, 27. 1000 Schweine,  
28. 1000 Kalber, 29. 1000 Kühe, 30. 1000  
Pferde, 31. 1000 Stiere, 32. 1000 Schaf,  
33. 1000 Ziegen, 34. 1000 Schweine,  
35. 1000 Kalber, 36. 1000 Kühe, 37. 1000  
Pferde, 38. 1000 Stiere, 39. 1000 Schaf,  
40. 1000 Ziegen, 41. 1000 Schweine,  
42. 1000 Kalber, 43. 1000 Kühe, 44. 1000  
Pferde, 45. 1000 Stiere, 46. 1000 Schaf,  
47. 1000 Ziegen, 48. 1000 Schweine,  
49. 1000 Kalber, 50. 1000 Kühe, 51. 1000  
Pferde, 52. 1000 Stiere, 53. 1000 Schaf,  
54. 1000 Ziegen, 55. 1000 Schweine,  
56. 1000 Kalber, 57. 1000 Kühe, 58. 1000  
Pferde, 59. 1000 Stiere, 60. 1000 Schaf,  
61. 1000 Ziegen, 62. 1000 Schweine,  
63. 1000 Kalber, 64. 1000 Kühe, 65. 1000  
Pferde, 66. 1000 Stiere, 67. 1000 Schaf,  
68. 1000 Ziegen, 69. 1000 Schweine,  
70. 1000 Kalber, 71. 1000 Kühe, 72. 1000  
Pferde, 73. 1000 Stiere, 74. 1000 Schaf,  
75. 1000 Ziegen, 76. 1000 Schweine,  
77. 1000 Kalber, 78. 1000 Kühe, 79. 1000  
Pferde, 80. 1000 Stiere, 81. 1000 Schaf,  
82. 1000 Ziegen, 83. 1000 Schweine,  
84. 1000 Kalber, 85. 1000 Kühe, 86. 1000  
Pferde, 87. 1000 Stiere, 88. 1000 Schaf,  
89. 1000 Ziegen, 90. 1000 Schweine,  
91. 1000 Kalber, 92. 1000 Kühe, 93. 1000  
Pferde, 94. 1000 Stiere, 95. 1000 Schaf,  
96. 1000 Ziegen, 97. 1000 Schweine,  
98. 1000 Kalber, 99. 1000 Kühe, 100. 1000  
Pferde, 101. 1000 Stiere, 102. 1000 Schaf,  
103. 1000 Ziegen, 104. 1000 Schweine,  
105. 1000 Kalber, 106. 1000 Kühe, 107. 1000  
Pferde, 108. 1000 Stiere, 109. 1000 Schaf,  
110. 1000 Ziegen, 111. 1000 Schweine,  
112. 1000 Kalber, 113. 1000 Kühe, 114. 1000  
Pferde, 115. 1000 Stiere, 116. 1000 Schaf,  
117. 1000 Ziegen, 118. 1000 Schweine,  
119. 1000 Kalber, 120. 1000 Kühe, 121. 1000  
Pferde, 122. 1000 Stiere, 123. 1000 Schaf,  
124. 1000 Ziegen, 125. 1000 Schweine,  
126. 1000 Kalber, 127. 1000 Kühe, 128. 1000  
Pferde, 129. 1000 Stiere, 130. 1000 Schaf,  
131. 1000 Ziegen, 132. 1000 Schweine,  
133. 1000 Kalber, 134. 1000 Kühe, 135. 1000  
Pferde, 136. 1000 Stiere, 137. 1000 Schaf,  
138. 1000 Ziegen, 139. 1000 Schweine,  
140. 1000 Kalber, 141. 1000 Kühe, 142. 1000  
Pferde, 143. 1000 Stiere, 144. 1000 Schaf,  
145. 1000 Ziegen, 146. 1000 Schweine,  
147. 1000 Kalber, 148. 1000 Kühe, 149. 1000  
Pferde, 150. 1000 Stiere, 151. 1000 Schaf,  
152. 1000 Ziegen, 153. 1000 Schweine,  
154. 1000 Kalber, 155. 1000 Kühe, 156. 1000  
Pferde, 157. 1000 Stiere, 158. 1000 Schaf,  
159. 1000 Ziegen, 160. 1000 Schweine,  
161. 1000 Kalber, 162. 1000 Kühe, 163. 1000  
Pferde, 164. 1000 Stiere, 165. 1000 Schaf,  
166. 1000 Ziegen, 167. 1000 Schweine,  
168. 1000 Kalber, 169. 1000 Kühe, 170. 1000  
Pferde, 171. 1000 Stiere, 172. 1000 Schaf,  
173. 1000 Ziegen, 174. 1000 Schweine,  
175. 1000 Kalber, 176. 1000 Kühe, 177. 1000  
Pferde, 178. 1000 Stiere, 179. 1000 Schaf,  
180. 1000 Ziegen, 181. 1000 Schweine,  
182. 1000 Kalber, 183. 1000 Kühe, 184. 1000  
Pferde, 185. 1000 Stiere, 186. 1000 Schaf,  
187. 1000 Ziegen, 188. 1000 Schweine,  
189. 1000 Kalber, 190. 1000 Kühe, 191. 1000  
Pferde, 192. 1000 Stiere, 193. 1000 Schaf,  
194. 1000 Ziegen, 195. 1000 Schweine,  
196. 1000 Kalber, 197. 1000 Kühe, 198. 1000  
Pferde, 199. 1000 Stiere, 200. 1000 Schaf,  
201. 1000 Ziegen, 202. 1000 Schweine,  
203. 1000 Kalber, 204. 1000 Kühe, 205. 1000  
Pferde, 206. 1000 Stiere, 207. 1000 Schaf,  
208. 1000 Ziegen, 209. 1000 Schweine,  
210. 1000 Kalber, 211. 1000 Kühe, 212. 1000  
Pferde, 213. 1000 Stiere, 214. 1000 Schaf,  
215. 1000 Ziegen, 216. 1000 Schweine,  
217. 1000 Kalber, 218. 1000 Kühe, 219. 1000  
Pferde, 220. 1000 Stiere, 221. 1000 Schaf,  
222. 1000 Ziegen, 223. 1000 Schweine,  
224. 1000 Kalber, 225. 1000 Kühe, 226. 1000  
Pferde, 227. 1000 Stiere, 228. 1000 Schaf,  
229. 1000 Ziegen, 230. 1000 Schweine,  
231. 1000 Kalber, 232. 1000 Kühe, 233. 1000  
Pferde, 234. 1000 Stiere, 235. 1000 Schaf,  
236. 1000 Ziegen, 237. 1000 Schweine,  
238. 1000 Kalber, 239. 1000 Kühe, 240. 1000  
Pferde, 241. 1000 Stiere, 242. 1000 Schaf,  
243. 1000 Ziegen, 244. 1000 Schweine,  
245. 1000 Kalber, 246. 1000 Kühe, 247. 1000  
Pferde, 248. 1000 Stiere, 249. 1000 Schaf,  
250. 1000 Ziegen, 251. 1000 Schweine,  
252. 1000 Kalber, 253. 1000 Kühe, 254. 1000  
Pferde, 255. 1000 Stiere, 256. 1000 Schaf,  
257. 1000 Ziegen, 258. 1000 Schweine,  
259. 1000 Kalber, 260. 1000 Kühe, 261. 1000  
Pferde, 262. 1000 Stiere, 263. 1000 Schaf,  
264. 1000 Ziegen, 265. 1000 Schweine,  
266. 1000 Kalber, 267. 1000 Kühe, 268. 1000  
Pferde, 269. 1000 Stiere, 270. 1000 Schaf,  
271. 1000 Ziegen, 272. 1000 Schweine,  
273. 1000 Kalber, 274. 1000 Kühe, 275. 1000  
Pferde, 276. 1000 Stiere, 277. 1000 Schaf,  
278. 1000 Ziegen, 279. 1000 Schweine,  
280. 1000 Kalber, 281. 1000 Kühe, 282. 1000  
Pferde, 283. 1000 Stiere, 284. 1000 Schaf,  
285. 1000 Ziegen, 286. 1000 Schweine,  
287. 1000 Kalber, 288. 1000 Kühe, 289. 1000  
Pferde, 290. 1000 Stiere, 291. 1000 Schaf,  
292. 1000 Ziegen, 293. 1000 Schweine,  
294. 1000 Kalber, 295. 1000 Kühe, 296. 1000  
Pferde, 297. 1000 Stiere, 298. 1000 Schaf,  
299. 1000 Ziegen, 300. 1000 Schweine,  
301. 1000 Kalber, 302. 1000 Kühe, 303. 1000  
Pferde, 304. 1000 Stiere, 305. 1000 Schaf,  
306. 1000 Ziegen, 307. 1000 Schweine,  
308. 1000 Kalber, 309. 1000 Kühe, 310. 1000  
Pferde, 311. 1000 Stiere, 312. 1000 Schaf,  
313. 1000 Ziegen, 314. 1000 Schweine,  
315. 1000 Kalber, 316. 1000 Kühe, 317. 1000  
Pferde, 318. 1000 Stiere, 319. 1000 Schaf,  
320. 1000 Ziegen, 321. 1000 Schweine,  
322. 1000 Kalber, 323. 1000 Kühe, 324. 1000  
Pferde, 325. 1000 Stiere, 326. 1000 Schaf,  
327. 1000 Ziegen, 328. 1000 Schweine,  
329. 1000 Kalber, 330. 1000 Kühe, 331. 1000  
Pferde, 332. 1000 Stiere, 333. 1000 Schaf,  
334. 1000 Ziegen, 335. 1000 Schweine,  
336. 1000 Kalber, 337. 1000 Kühe, 338. 1000  
Pferde, 339. 1000 Stiere, 340. 1000 Schaf,  
341. 1000 Ziegen, 342. 1000 Schweine,  
343. 1000 Kalber, 344. 1000 Kühe, 345. 1000  
Pferde, 346. 1000 Stiere, 347. 1000 Schaf,  
348. 1000 Ziegen, 349. 1000 Schweine,  
350. 1000 Kalber, 351. 1000 Kühe, 352. 1000  
Pferde, 353. 1000 Stiere, 354. 1000 Schaf,  
355. 1000 Ziegen, 356. 1000 Schweine,  
357. 1000 Kalber, 358. 1000 Kühe, 359. 1000  
Pferde, 360. 1000 Stiere, 361. 1000 Schaf,  
362. 1000 Ziegen, 363. 1000 Schweine,  
364. 1000 Kalber, 365. 1000 Kühe, 366. 1000  
Pferde, 367. 1000 Stiere, 368. 1000 Schaf,  
369. 1000 Ziegen, 370. 1000 Schweine,  
371. 1000 Kalber, 372. 1000 Kühe, 373. 1000  
Pferde, 374. 1000 Stiere, 375. 1000 Schaf,  
376. 1000 Ziegen, 377. 1000 Schweine,  
378. 1000 Kalber, 379. 1000 Kühe, 380. 1000  
Pferde, 381. 1000 Stiere, 382. 1000 Schaf,  
383. 1000 Ziegen, 384. 1000 Schweine,  
385. 1000 Kalber, 386. 1000 Kühe, 387. 1000  
Pferde, 388. 1000 Stiere, 389. 1000 Schaf,  
390. 1000 Ziegen, 391. 1000 Schweine,  
392. 1000 Kalber, 393. 1000 Kühe, 394. 1000  
Pferde, 395. 1000 Stiere, 396. 1000 Schaf,  
397. 1000 Ziegen, 398. 1000 Schweine,  
399. 1000 Kalber, 400. 1000 Kühe, 401. 1000  
Pferde, 402. 1000 Stiere, 403. 1000 Schaf,  
404. 1000 Ziegen, 405. 1000 Schweine,  
406. 1000 Kalber, 407. 1000 Kühe, 408. 1000  
Pferde, 409. 1000 Stiere, 410. 1000 Schaf,  
411. 1000 Ziegen, 412. 1000 Schweine,  
413. 1000 Kalber, 414. 1000 Kühe, 415. 1000  
Pferde, 416. 1000 Stiere, 417. 1000 Schaf,  
418. 1000 Ziegen, 419. 1000 Schweine,  
420. 1000 Kalber, 421. 1000 Kühe, 422. 1000  
Pferde, 423. 1000 Stiere, 424. 1000 Schaf,  
425. 1000 Ziegen, 426. 1000 Schweine,  
427. 1000 Kalber, 428. 1000 Kühe, 429. 1000  
Pferde, 430. 1000 Stiere, 431. 1000 Schaf,  
432. 1000 Ziegen, 433. 1000 Schweine,  
434. 1000 Kalber, 435. 1000 Kühe, 436. 1000  
Pferde, 437. 1000 Stiere, 438. 1000 Schaf,  
439. 1000 Ziegen, 440. 1000 Schweine,  
441. 1000 Kalber, 442. 1000 Kühe, 443. 1000  
Pferde, 444. 1000 Stiere, 445. 1000 Schaf,  
446. 1000 Ziegen, 447. 1000 Schweine,  
448. 1000 Kalber, 449. 1000 Kühe, 450. 1000  
Pferde, 451. 1000 Stiere, 452. 1000 Schaf,  
453. 1000 Ziegen, 454. 1000 Schweine,  
455. 1000 Kalber, 456. 1000 Kühe, 457. 1000  
Pferde, 458. 1000 Stiere, 459. 1000 Schaf,  
460. 1000 Ziegen, 461. 1000 Schweine,  
462. 1000 Kalber, 463. 1000 Kühe, 464. 1000  
Pferde, 465. 1000 Stiere, 466. 1000 Schaf,  
467. 1000 Ziegen, 468. 1000 Schweine,  
469. 1000 Kalber, 470. 1000 Kühe, 471. 1000  
Pferde, 472. 1000 Stiere, 473. 1000 Schaf,  
474. 1000 Ziegen, 475. 1000 Schweine,  
476. 1000 Kalber, 477. 1000 Kühe, 478. 1000  
Pferde, 479. 1000 Stiere, 480. 1000 Schaf,  
481. 1000 Ziegen, 482. 1000 Schweine,  
483. 1000 Kalber, 484. 1000 Kühe, 485. 1000  
Pferde, 486. 1000 Stiere, 487. 1000 Schaf,  
488. 1000 Ziegen, 489. 1000 Schweine,  
490. 1000 Kalber, 491. 1000 Kühe, 492. 1000  
Pferde, 493. 1000 Stiere, 494. 1000 Schaf,  
495. 1000 Ziegen, 496. 1000 Schweine,  
497. 1000 Kalber, 498. 1000 Kühe, 499. 1000  
Pferde, 500. 1000 Stiere, 501. 1000 Schaf,  
502. 1000 Ziegen, 503. 1000 Schweine,  
504. 1000 Kalber, 505. 1000 Kühe, 506. 1000  
Pferde, 507. 1000 Stiere, 508. 1000 Schaf,  
509. 1000 Ziegen, 510. 1000 Schweine,  
511. 1000 Kalber, 512. 1000 Kühe, 513. 1000  
Pferde, 514. 1000 Stiere, 515. 1000 Schaf,  
516. 1000 Ziegen, 517. 1000 Schweine,  
518. 1000 Kalber, 519. 1000 Kühe, 520. 1000  
Pferde, 521. 1000 Stiere, 522. 1000 Schaf,  
523. 1000 Ziegen, 524. 1000 Schweine,  
525. 1000 Kalber, 526. 1000 Kühe, 527. 1000  
Pferde, 528. 1000 Stiere, 529. 1000 Schaf,  
530. 1000 Ziegen, 531. 1000 Schweine,  
532. 1000 Kalber, 533. 1000 Kühe, 534. 1000  
Pferde, 535. 1000 Stiere, 536. 1000 Schaf,  
537. 1000 Ziegen, 538. 1000 Schweine,  
539. 1000 Kalber, 540. 1000 Kühe, 541. 1000  
Pferde, 542. 1000 Stiere, 543. 1000 Schaf,  
544. 1000 Ziegen, 545. 1000 Schweine,  
546. 1000 Kalber, 547. 1000 Kühe, 548. 1000  
Pferde, 549. 1000 Stiere, 550. 1000 Schaf,  
551. 1000 Ziegen, 552. 1000 Schweine,  
553. 1000 Kalber, 554. 1000 Kühe, 555. 1000  
Pferde, 556. 1000 Stiere, 557. 1000 Schaf,  
558. 1000 Ziegen, 559. 1000 Schweine,  
560. 1000 Kalber, 561. 1000 Kühe, 562. 1000  
Pferde, 563. 1000 Stiere, 564. 1000 Schaf,  
565. 1000 Ziegen, 566. 1000 Schweine,  
567. 1000 Kalber, 568. 1000 Kühe, 569. 1000  
Pferde, 570. 1000 Stiere, 571. 1000 Schaf,  
572. 1000 Ziegen, 573. 1000 Schweine,  
574. 1000 Kalber, 575. 1000 Kühe, 576. 1000  
Pferde, 577. 1000 Stiere, 578. 1000 Schaf,  
579. 1000 Ziegen, 580. 1000 Schweine,  
581. 1000 Kalber, 582. 1000 Kühe, 583. 1000  
Pferde, 584. 1000 Stiere, 585. 1000 Schaf,  
586. 1000 Ziegen, 587. 1000 Schweine,  
588. 1000 Kalber, 589. 1000 Kühe, 590. 1000  
Pferde, 591. 1000 Stiere, 592. 1000 Schaf,  
593. 1000 Ziegen, 594. 1000 Schweine,  
595. 1000 Kalber, 596. 1000 Kühe, 597. 1000  
Pferde, 598. 1000 Stiere, 599. 1000 Schaf,  
600. 1000 Ziegen, 601. 1000 Schweine,  
602. 1000 Kalber, 603. 1000 Kühe, 604. 1000  
Pferde, 605. 1000 Stiere, 606. 1000 Schaf,  
607. 1000 Ziegen, 608. 1000 Schweine,  
609. 1000 Kalber, 610. 1000 Kühe, 611. 1000  
Pferde, 612. 1000 Stiere, 613. 1000 Schaf,  
614. 1000 Ziegen, 615. 1000 Schweine,  
616. 1000 Kalber, 617. 1000 Kühe, 618. 1000  
Pferde, 619. 1000 Stiere, 620. 1000 Schaf,  
621. 1000 Ziegen, 622. 1000 Schweine,  
623. 1000 Kalber, 624. 1000 Kühe, 625. 1000  
Pferde, 626. 1000 Stiere, 627. 1000 Schaf,  
628. 1000 Ziegen, 629. 1000 Schweine,  
630. 1000 Kalber, 631. 1000 Kühe, 632. 1000  
Pferde, 633. 1000 Stiere, 634. 1000 Schaf,  
635. 1000 Ziegen, 636. 1000 Schweine,  
637. 1000 Kalber, 638. 1000 Kühe, 639. 1000  
Pferde, 640. 1000 Stiere, 641. 1000 Schaf,  
642. 1000 Ziegen, 643. 1000 Schweine,  
644. 1000 Kalber, 645. 1000 Kühe, 646. 1000  
Pferde, 647. 1000 Stiere, 648. 1000 Schaf,  
649. 1000 Ziegen, 650. 1000 Schweine,  
651. 1000 Kalber, 652. 1000 Kühe, 653. 1000  
Pferde, 654.



